

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2018-124

Datum: 28.05.2018

Beschlussvorlage

Nachrücken einer Ersatzperson in den Ortschaftsrat Pleutersbach für den ausgeschiedenen Ortschaftsrat Daniel Rupp

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Ortschaftsrat Pleutersbach	10.07.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Ortschaftsrat stellt fest, dass bei Frau Carola Scholl keine Hinderungsgründe nach § 29 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 72 GemO vorliegen.
2. Es rückt die bei der Wahl des Ortschaftsrats Pleutersbach am 25.05.2014 als Ersatzperson festgestellte Bewerberin,

Frau Carola Scholl, Triebweg 2 A, 69412 Eberbach

als Mitglied des Ortschaftsrats Pleutersbach nach (§ 31 Abs. 2 GemO i. V. m. § 72 GemO).

Sachverhalt / Begründung:

Bei Ortschaftsrat Daniel Rupp tritt zum 01.06.2018 ein Hinderungsgrund ein, er scheidet somit aus dem Ortschaftsrat Pleutersbach aus, siehe Vorlage Nr. 2018-102.

Bei der Wahl des Ortschaftsrats Pleutersbach am 25.05.2014 wurden zwei Wahlvorschläge eingereicht. Es fand somit Verhältniswahl nach § 26 Abs. 2 GemO i. V. m. § 72 GemO statt. Daher kann nur eine Ersatzperson desselben Wahlvorschlags in den Ortschaftsrat Pleutersbach nachrücken. Herr Daniel Rupp war Bewerber des Wahlvorschlags der Alternative für Pleutersbach (AfP).

Als Ersatzpersonen des Wahlvorschlags der Alternative für Pleutersbach (AfP) wurde festgestellt:

1. Frau Carola Scholl

Bei Frau Carola Scholl sind der Verwaltung keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO i. V. m. Artikel 10 § 4 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 14. Oktober 2015 bekannt, die einem Nachrücken entgegenstehen könnten.

Frau Carola Scholl hat die Annahme der Wahl bestätigt.

Peter Reichert
Bürgermeister